

2021



00

Statistische
Grundlagen und
Übersichten

Neuchâtel 2021

Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Version 1.1



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



BERN, SCHWEIZ
3. - 6. OKTOBER 2021

Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Version 1.1

Redaktion Sektion Gebäude und Wohnungen (BFS)
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
(swisstopo)

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2021

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Hotline GWR, Tel. 080 086 66 00,
housing-stat@bfs.admin.ch

Redaktion: Sektion Gebäude und Wohnungen (BFS)
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
(swisstopo)

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 00 Statistische Grundlagen und Übersichten

Originaltext: Deutsch

Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Online: www.statistik.ch

Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2021
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 1754-2100

ISBN: 978-3-303-00676-4

Abkürzungen

	AV	Amtliche Vermessung
Bereich Vermessung		Bundesamt für Landestopografie swisstopo
		Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»
	BFS	Bundesamt für Statistik
CadastreSuisse		Konferenz der kantonalen Katasterdienste
DM.01-AV-CH		Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung «Bund» (DM.01-AV-CH)
	EDID	Eidgenössischer Eingangsidentifikator
	EGRID	Eidgenössischer Grundstückidentifikator
	EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
	ESID	Eidgenössischer Strassenidentifikator
EUROSTAT		Statistisches Amt der Europäischen Union
	EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
	GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation
	GeolV	Verordnung über Geoinformation
	GeoNV	Verordnung über die geografischen Namen
	GIS	Geografisches Informationssystem
	GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister
	PLZ	Postleitzahl
swisstopo		Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)
	TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung
	VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
	VGWR	Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Ziele der Weisung	1
2.	Gesetzliche Grundlagen und Referenzdokumente	3
3.	Gebäudedefinition	4
3.1.	Zusammenhang der Gebäudedefinition in der AV und im GWR	4
3.2.	Zusammenhang der Gebäudedefinition mit der Gebäudeversicherung	4
4.	Zuständigkeiten	5
4.1.	Bund	5
4.1.1.	Bundesamt für Statistik (BFS)	5
4.1.2.	Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)	5
4.2.	Kanton	5
4.2.1.	Kantonale Koordinationsstelle für das GWR	5
4.2.2.	Kantonale Vermessungsaufsicht	5
4.3.	Gemeinde	6
4.4.	Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung	6
5.	Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Daten im GWR	7
5.1.	Datenaustausch von Bauverwaltung, Nachführungsstelle der AV und BFS	7
5.2.	Neubau eines Gebäudes: Erstzuweisung des EGID / EDID	8
5.3.	Um- oder Anbau eines Gebäudes	8
5.4.	Abbruch eines Gebäudes	9
5.5.	Änderungen / Korrekturen im GWR durch die Gemeinde	10
5.6.	Übernahme der AV-Daten ins GWR	11
6.	Datenprüfung	12
6.1.	Konformität AV	12
6.2.	Konformität GWR	12
7.	Gebäudeadressierung	13
7.1.	Definition	13
7.2.	Geografische amtliche Verzeichnisse	13
7.2.1.	Amtliches Ortschaftenverzeichnis	13
7.2.2.	Amtliches Verzeichnis der Strassen	13
7.2.3.	Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen	13
7.2.4.	Adressvergabe bei Neubauten	13
7.2.5.	Adressvergabe bei bestehenden, bisher nicht adressierten Gebäuden	14
7.3.	Beschilderung	14
7.3.1.	Strassennamen	14
7.3.2.	Hausnummern	14
8.	Erfassungsgrundsätze mit Beispielen	15
9.	Gebäude gemäss AV-Informationsebene Bodenbedeckung	16
9.1.	Homogene Erfassung schweizweit	16
9.1.1.	Einfamilienhaus	16
9.1.2.	Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude	17
9.1.3.	Mehrfamilienhaus	18
9.1.4.	Doppeleinfamilienhaus	19
9.1.5.	Reihenhaus	20
9.1.6.	Terrassenhaus	21
9.1.7.	Mit Tiefgarage verbundene Gebäude	22
9.1.8.	Gewächshaus / Treibhaus	23
9.1.9.	Provisorische Baute	24
9.1.10.	Militärische Anlage	25
9.1.11.	Infrastrukturgebäude auf Campingplatz	26
9.2.	Homogene Erfassung kantonsweise	27
9.2.1.	Anbau (als eigenständiges Gebäude)	27
9.2.2.	Anbau (als nicht eigenständiges Gebäude)	28
9.2.3.	Gebäude mit Teilen ohne Zugang von aussen	29

9.2.4.	Freistehendes Gebäude ohne Wohnnutzung	30
9.2.5.	Gebäude ohne Wohnnutzung in Kombination	31
9.3.	Multifunktionale, mehrschichtige Gebäude	32
9.3.1.	Bürokomplex	32
9.3.2.	Hotelanlage	33
9.3.3.	Einkaufszentrum, Hotel, Wohnungen und Gewerbe	34
9.4.	Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde und AV	35
9.4.1.	Gebäude mit Verbindung im Dachgeschoss, Beispiel Attikawohnung	35
9.4.2.	Mit Treppenhaus verbundene Gebäude	36
9.4.3.	Gebäude, verbunden durch ein unterirdisches Gebäude	37
9.4.4.	Hoheitsgrenzübergreifendes Gebäude	38
9.5.	Nicht begehbare / geschlossene Bauten	39
9.5.1.	Landwirtschaftliche Silos	39
9.5.2.	Tankanlage	40
9.5.3.	Kugelförmiger Behälter	40
10.	AV-Informationsebene Einzelobjekte	41
10.1.	Oberirdische Objekte	41
10.1.1.	Tankstelle	41
10.1.2.	Öffentliche Haltestelle	42
10.1.3.	Warteraum	42
10.1.4.	Fahrzeug- oder Materialunterstand	43
10.1.5.	Öffentlicher Unterstand für Zweiräder	43
10.1.6.	Tierunterstand	44
10.1.7.	Silo	44
10.1.8.	Aussichtsturm	45
10.2.	(Teil-)Überdeckte und/oder unterirdische Objekte	46
10.2.1.	Überdeckte Bauwerke	46
10.2.2.	Einstellhalle / Tiefgarage	47
10.2.3.	Reservoir	48
10.3.	Weitere in der AV zu erfassende (Einzel-)Objekte, nicht aber im GWR	49
10.3.1.	Unterstand in Verbindung mit einem Gebäude	49
10.3.2.	Gedeckter Durchgang als Gebäudeverbindung	49
10.3.3.	Passerelle als Gebäudeverbindung	50
10.3.4.	Gasometer	50
10.3.5.	Fester Container (Bauart wie z.B. «Molok»)	50
10.3.6.	Fahr- oder Flachsilo	51
10.3.7.	Jauchebehälter	51
11.	Nur im GWR zu erfassende Gebäude	52
11.1.	Wohnbaute auf Campingplatz	52
11.2.	Container	52
12.	Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte	53
12.1.	Kleinbauten, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind	53
12.2.	Kleine, private Velounterstände	53
12.3.	Stromverteilerkasten	53

1. Einleitung und Ziele der Weisung

Diese Weisung richtet sich an die für die Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) zuständigen Stellen, sowie an die zuständigen Stellen der Kantone bzw. Gemeinden, welche im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für die Erfassung der Gebäude und die Vergabe der Gebäudeadressen verantwortlich sind. Sowohl die in der AV als auch im GWR werden Daten über die Gebäude in der Schweiz gemäss einer identischen Definition (Art. 2 Bst. b VGWR und Art. 14 TVAV) erhoben.

Gemäss Art. 2 Bst. b. VGWR: «Gebäude: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jegliche andere, menschliche Tätigkeit dient; ein Doppel-, Gruppen- und Reihenhauses zählt ebenfalls als ein Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht».

Alle Gebäude der AV-Ebene Bodenbedeckung sind oberirdisch und gelten im Folgenden als AV-Gebäude. Unterirdische Gebäude werden in der AV in der Ebene Einzelobjekte erfasst und sind im GWR nicht zwingend zu führen. Das vorliegende Dokument konzentriert sich auf die Erfassung von «oberirdischen» Gebäuden.

Gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) vom 1. Juli 2017 erhält jedes Gebäude einen eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID), einen oder mehrere eidgenössische Eingangsidentifikatoren (EDID) mit einer Gebäudeadresse.

In der AV und im GWR werden bei der Erhebung der Gebäudedaten unterschiedliche, sich jedoch ergänzende, Zielsetzungen verfolgt. Zur Identifikation von Gebäuden wird der EGID verwendet. Die Nutzung dieses Identifikators, in Kombination mit dem EDID und dem eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID), gewinnt zunehmend an Wichtigkeit. Diese Identifikatoren werden heute nicht «nur» für statistische Auswertungen durch den Bund genutzt, sondern auch zum Austausch von Informationen mit dem Grundbuch, den Gebäudeversicherungen, Steuerbehörden usw.

Die Erfassung eines Gebäudes mit EGID und EDID erfolgt jeweils durch die Gemeinden im GWR oder im kantonalen anerkannten Register. Die Identifikatoren werden im Anschluss gemäss Datenmodell in die Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Gebäudeadressen der AV übernommen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Definition eines Gebäudes unter den verschiedenen Fachstellen teilweise unterschiedlich interpretiert wird und daher den Informationsaustausch erschweren kann. Diese Sachlage veranlasste das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und das Bundesamt für Statistik (BFS) unter Mitarbeit von CadastreSuisse die vorliegende Weisung zu erstellen, welche die Erfassung der Gebäude erklärt und illustriert.

Wie erwähnt, werden im GWR und in der AV Daten zu den Gebäuden geführt. Gewisse Merkmale werden von beiden Stellen verwendet. Diese gemeinsamen Merkmale müssen harmonisiert und synchronisiert werden.

Es sind dies:

Merkmal	Für die Vergabe zuständige Stelle
Bauprojektstatus (Code im GWR) beantragt (6701), bewilligt (6702), baubegonnen (6703), abgeschlossen (6704), sistiert (6706), abgelehnt (6707), nicht realisiert (6708), zurückgezogen (6709) siehe Kap. 5, Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Daten	Gemeinde
Eidgenössischer Eingangsidentifikator (EDID)	GWR
Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)	GWR
Gebäudeadresse (siehe Kap. 7.1)	Kanton / Gemeinde ¹
Gebäudefläche im GWR berechnet aus der Gebäudegeometrie der AV	Erstvergabe Gemeinde Nachführung AV
Gebäudekategorie (Code im GWR) Provisorische Unterkunft (1010), Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung (1020), Wohngebäude mit Nebennutzung (1030), Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (1040), Gebäude ohne Wohnnutzung (1060), Sonderbau (1080)	Gemeinde
Gebäudeklasse (Code im GWR) Die heute gültige EUROSTAT-Klassifikation unterteilt sämtliche Bauwerke in 2 Abschnitte (Hochbau/Tiefbau). Im GWR wird «nur» der Abschnitt Hochbau verwaltet. Er setzt sich aus 2 Abteilungen (Wohngebäude/Nichtwohngebäude), 10 Gruppen sowie 21 Klassen zusammen.	Gemeinde
Gebäudestatus (Code im GWR) projektiert (1001), bewilligt (1002), im Bau (1003), bestehend (1004), nicht nutzbar (1005), abgebrochen (1007), nicht realisiert (1008) siehe Kap. 5, Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Daten	Gemeinde
Grundstücknummer	AV / Grundbuch
IstOffizielleBezeichnung Attribut in der AV (Tabelle Lokalisation und Tabelle Gebäudeeingang, beide Ebene Gebäudeadressen)	Kanton / Gemeinde ¹
Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet)	Kanton / Gemeinde ¹
Offizielle Adresse (DOFFADR) Attribut im GWR für Gebäudeadresse, siehe Kap. 7.2.3	Kanton / Gemeinde ¹
Ortschaft	Kanton / Gemeinde (gemäss GeoNV)
Postleitzahl	Post (gemäss GeoNV)
Referenzpunkt des Eingangs (Eingangskordinate) im GWR	AV
Referenzpunkt des Gebäudes (Gebäudekordinate) im GWR berechnet aus der Gebäudegeometrie der AV	Erstvergabe durch die Gemeinde Nachführung AV

¹ Gemäss kantonaler Gesetzgebung

2. Gesetzliche Grundlagen und Referenzdokumente

Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR), (SR 431.841)

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GWR-VO»

Verordnung über Geoinformation (GeoIV), Anhang 1, SR 510.620

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GeoIV»

Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GeoNV»

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «TVAV»

Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen

Die Empfehlung dient den Gemeinden als Unterstützung bei der Einführung, der Pflege und der Harmonisierung der Gebäudeadressierung. Sie enthält Grundsätze zum Aufbau und der Schreibweise der Gebäudeadresse (inkl. Beschilderung).

Siehe www.bfs.admin.ch → Register → Gebäude- und Wohnungsregister → Publikationen

Richtlinien zum Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung

Zur Erfassung der Gebäude hat die AV Richtlinien erstellt, wie die Gebäude in den Informationsebenen der Bodenbedeckung und Einzelobjekte zu erfassen bzw. darzustellen sind. Die vorliegende Weisung ersetzt die beiden Richtlinien Detaillierungsgrad nicht, sondern basiert auf ihnen.

Richtlinien: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Bodenbedeckung

Siehe www.cadastre.ch/av → Handbuch Amtliche Vermessung → Rechtliches & Publikationen → Richtlinien → Richtlinien: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Bodenbedeckung

Richtlinie: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Einzelobjekte

Siehe www.cadastre.ch/av → Handbuch Amtliche Vermessung → Rechtliches & Publikationen → Richtlinien → Richtlinien: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Einzelobjekte

Merkmalskatalog des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters

Der Merkmalskatalog gibt einen Überblick über den Aufbau, die Definitionen und den Inhalt des GWR. Die Entitäten des Registers sowie die einzelnen Merkmale werden darin umfassend dargestellt. Die vorliegende Weisung soll vor allem das Kapitel «Beschreibung der Entität Gebäude» des Merkmalskatalogs ergänzen und die Zusammenarbeit mit der AV im Bereich Gebäudedefinition erleichtern.

Siehe www.bfs.admin.ch → Register → Gebäude- und Wohnungsregister → Publikationen

eCH-Standards

Mit den eCH-Standards (siehe www.ech.ch) wird die digitale Zusammenarbeit zwischen Behörden, Unternehmen und Privaten sichergestellt. Es werden technische Verfahrensstandards, Datenmodelle, Format- und Datendefinitionen ausgearbeitet und festgelegt.

3. Gebäudedefinition

In der AV ist die Gebäudedefinition in den Richtlinien für den Detaillierungsgrad der Informationsebenen der Bodenbedeckung und Einzelobjekte (unterirdisches Gebäude, Unterstand, Reservoir, Silo-Turm-Gasometer, Hochkamin, Aussichtsturm) festgehalten (Quelle Richtlinie siehe Kap. 2, Beispiele siehe Kap. 9 und 10).

Ein Gebäude im GWR wird auf der Grundlage der VGWR (Art.2 Bst. b) und des Merkmalskataloges des GWR bestimmt und hat immer eine oder mehrere Gebäudeadressen (Kap. 7) sowie einen eindeutigen Gebäudeidentifikator (EGID).

In der AV wird die Geometrie eines Gebäudes erfasst. Ein AV-Gebäude entspricht einem einzigen GWR-Gebäude.

3.1. Zusammenhang der Gebäudedefinition in der AV und im GWR

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Wohn- (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Terrassenhäuser, Reihenhäuser etc.), Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude sind zwingend homogen über die ganze Schweiz zu erfassen. Die Erfassung der restlichen Gebäude (Anbauten, Garagen, Schuppen etc.) hat homogen über das ganze Kantonsgebiet zu erfolgen.
- Ein GWR-Gebäude entspricht einem AV-Gebäude der Informationsebene Bodenbedeckung und hat mindestens eine Adresse (mit Ausnahme der provisorischen Unterkünfte und Sonderbauten, die keiner Gebäudedefinition im Sinne des GWR entsprechen).
- Die Gebäude (in der Ebene Bodenbedeckung) sind unabhängig von der Ebene Liegenschaften, d.h. Liegenschaftsgrenzen sind für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend. Für die Gebäudedefinition ist die tragende Trennmauer (Abbruchkriterium²) ausschlaggebend.
- Zusammengebaute Gebäude mit tragender Trennmauern sind getrennt zu erfassen.
- In der AV sind die offiziellen Adressen (Kap. Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen) aus dem GWR zwingend zu führen.
- Eine Gebäudeadresse muss eindeutig sein (siehe Kap. 7, Gebäudeadressierung).
- Verfügt ein Gebäude über mehrere adressierte Eingänge, sind alle Eingänge mit den korrekten Adressen (EDID) zu erfassen.
- Eine Tiefgarage (in der AV ein unterirdisches Gebäude in der Ebene Einzelobjekte), welche unter mehreren Gebäuden liegt, gilt als ein eigenes Objekt (im GWR in der Kategorie «Sonderbau») und ist nicht zwingend im GWR zu erfassen.
- Verbindungsbauten (ober- und unterirdisch) und Unterstände werden in der AV in der Ebene Einzelobjekte erfasst. Der Kanton entscheidet, welche Einzelobjekte über das ganze Kantonsgebiet im GWR zu erfassen sind. Die Erfassung hat über das ganze Kantonsgebiet homogen zu erfolgen.
- Der EGID ist in der AV-Ebene Bodenbedeckung (Tabelle Gebäudenummer), in der Ebene Gebäudeadressen (Tabelle Gebäudeeingang) und, wenn vorhanden, in der Ebene Einzelobjekte (Tabelle Objekt Nummer) zu erfassen. Wenn ein Gebäude / Sonderbau im GWR erfasst ist, dann ist der EGID / EDID auch in der AV zu führen (Ausnahmen: siehe Kap. 11).

3.2. Zusammenhang der Gebäudedefinition mit der Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherungsnummer wird im Datenmodell der AV nicht verlangt und ist schon heute ein fakultativ zu erfassender Fremdschlüssel. Die Verwendung der Gebäudeversicherungsnummern wird kantonal unterschiedlich gehandhabt. Aus diesem Grund ist es an den Kantonen festzulegen, inwiefern diese Nummern noch einen Einfluss auf die Adressierung haben dürfen. Wir empfehlen den Versicherern von Gebäuden die Einführung des EGID als gemeinsamen Identifikator. Dies erlaubt der Gebäudeversicherung das Versicherungsobjekt (Police) mit dem AV- bzw. GWR-Gebäude (dies können auch mehrere Gebäude sein) zu verknüpfen.

² Ein Gebäudeteil gilt als selbstständiges Gebäude, wenn eine vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer zwischen den Gebäudeteilen besteht. Im Umkehrschluss können selbstständige Gebäude abgebrochen werden, ohne dass die Funktion eines anderen selbstständigen Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird.

4. Zuständigkeiten

An der Nachführung des GWR sind mehrere Stellen mit unterschiedlichen Rechten (Kompetenzen) beteiligt. Die Zuständigkeiten (Kap. 4.1 bis 4.4), sowie die Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Daten (Kap. 5) sind nachfolgend beschrieben.

4.1. Bund

4.1.1. Bundesamt für Statistik (BFS)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als Referenzinformationssystem für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Es arbeitet mit folgenden Stellen zusammen:

- Den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Den kantonalen und kommunalen Bauämtern
- Den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Den kantonalen Koordinationsverantwortlichen bzw. -stellen für das GWR etc.

Das BFS definiert die Merkmalsausprägungen und Kodierungen für die Identifikatoren und Merkmale und aktualisiert und veröffentlicht regelmässig einen Merkmalskatalog des GWR, der die Merkmalsausprägungen und Kodierungen enthält. Bei der Adressvergabe der bestehenden, bisher nicht adressierten Gebäude (Kap 7.2.5) unterstützt das BFS die zuständigen Stellen.

4.1.2. Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo (Bereich Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion, kurz Bereich Vermessung) ist zuständig für die Oberleitung über die AV und erarbeitet die notwendigen Vorschriften. Es koordiniert die Arbeiten zwischen den Bundesstellen sowie den kantonalen Vermessungsaufsichten. Im Weiteren ist der Bereich Vermessung zuständig für das Geoportal des Bundes, wo die Daten der AV schweizweit zusammengeführt und bereitgestellt werden.

swisstopo erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter. Im Weiteren veröffentlicht swisstopo das amtliche Verzeichnis der Strassen sowie das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen.

4.2. Kanton

4.2.1. Kantonale Koordinationsstelle für das GWR

Jeder Kanton bestimmt eine Stelle, die für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist. Diese stellt sicher, dass die für die Nachführung der Daten des GWR zuständigen Stellen das Register regelmässig gemäss den Erfordernissen aktualisieren.

4.2.2. Kantonale Vermessungsaufsicht

Die kantonale Vermessungsaufsicht erarbeitet die notwendigen kantonalen Vorschriften. Sie koordiniert die Arbeiten zwischen Kanton und den für die Nachführung der AV zuständigen Stellen.

4.3. Gemeinde

Die Gemeinden erfassen im GWR oder im kantonalen anerkannten Register alle Informationen zu Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen. In die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (wenn in der kantonalen Gesetzgebung nicht anders vorgesehen):

- Baubewilligungsverfahren
- Bestimmung und Validierung des offiziellen Strassenverzeichnisses (Lokalisationen)
- Eindeutige Bestimmung der offiziellen Gebäudeadressen (Lokalisation / Hausnummer)
- Meldung neuer Gebäudeadressen an die zuständige Nachführungsstelle der AV
- Erfassung der Gebäudeinformationen im GWR
- Nachführung GWR auf Grund des Datenabgleichs zwischen der AV und dem GWR
- Zweckmässige Anbringung der Strassen- und Hausnummernschilder.

4.4. Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung

Die Nachführung der AV-Daten erfolgt durch die für die Nachführung der AV zuständigen Stellen. Das Datenmodell der AV unterscheidet zwischen projektierten und bestehenden Objekten. Mit Erteilung der Baubewilligung (Baufreigabe) muss das Bauprojekt einschliesslich EGID / EDID und der von der Gemeinde festgelegten Gebäudeadresse in der AV erfasst werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten nimmt die für die Nachführung der AV zuständige Stelle die definitive Vermessung der Geometrie des Gebäudes und (bei Bedarf) die Lage des Eingangs vor. Weiter erledigt sie Korrekturen in der AV, welche sich auf Grund des Datenabgleichs zwischen der AV und dem GWR ergeben (Kap. 6).

5. Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Daten im GWR

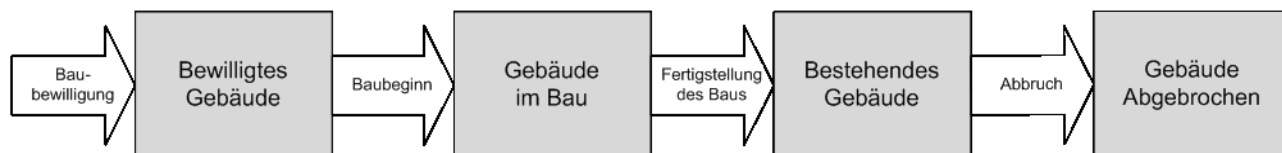
Damit der Informationsaustausch mit dem GWR sichergestellt werden kann, bedarf es eines Meldewesens, das die in Kapitel 4 beschriebenen Zuständigkeiten berücksichtigt. Basierend auf eCH-Standards (Kap. 5.1) können Informationen zu den folgenden Prozessen ausgetauscht werden:

- Neubau eines Gebäudes: Erstzuweisung des EGID / EDID (Kap. 5.2):
- Um- oder Anbau eines Gebäudes (Kap. 5.3);
- Abbruch eines Gebäudes (Kap. 5.4);
- Änderungen / Korrekturen im GWR durch die Gemeinde (Kap. 5.5).

Für die in Kap. 5.2 bis 5.5 aufgeführten Prozesse ist der Kanton für das Zusammenspiel zwischen Gemeinden und der AV verantwortlich, entsprechend variieren diese Prozesse von Kanton zu Kanton.

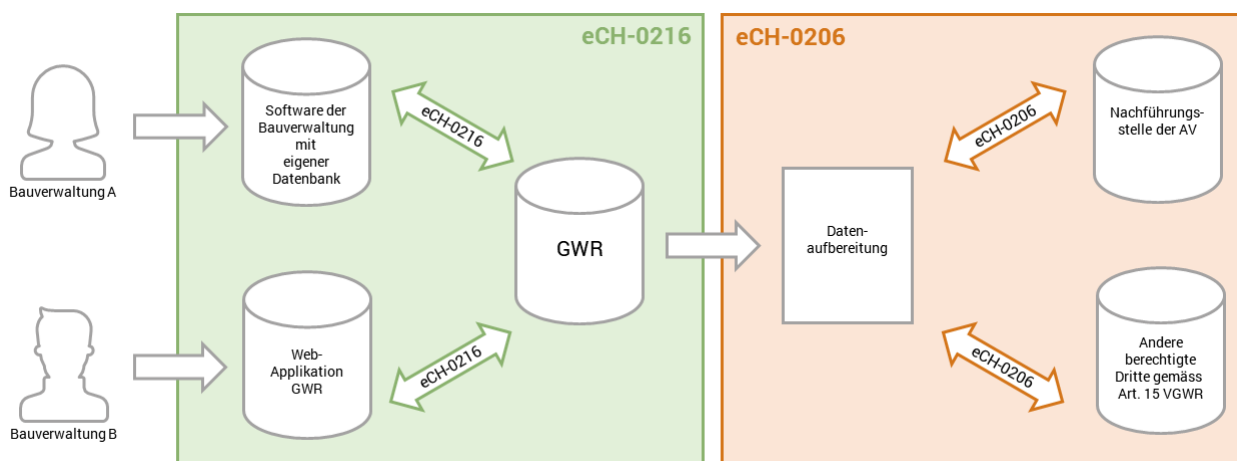
Die in Kap. 5.5 (Änderungen / Korrekturen im GWR durch die Gemeinde) und in Kap. 5.6 (Übernahme der AV-Daten ins GWR) beschriebenen Prozesse sind schweizweit gültig. Kantone mit einem kantonalen anerkannten Register sind verpflichtet, Änderungen / Korrekturen und den Abgleich mit den AV-Daten selber vorzunehmen, bevor sie die Daten dem BFS für den Import ins GWR zur Verfügung stellen.

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über das Leben eines Gebäudes im GWR. Der Gebäudestatus ist grau hinterlegt, der Bauprojektstatus ist mit Pfeilen dargestellt.



5.1. Datenaustausch von Bauverwaltung, Nachführungsstelle der AV und BFS

Der Datenaustausch zwischen der Bauverwaltung und dem GWR wird im eCH-Standard-0216 beschrieben. Dieser Standard regelt den Prozess der Statusübergänge der Bauprojekte, Gebäude und Wohnungen. Der eCH-Standard-0206 beschreibt die Weitergabe der GWR-Daten an berechtigte Dritte gemäss Art. 15 VGWR. Bei diesem Dienst handelt es sich um ein Pull-Verfahren, d.h. die Daten werden nur auf Anfrage weitergegeben.



5.2. Neubau eines Gebäudes: Erstzuweisung des EGID / EDID

EGID und EDID werden automatisch bei der Erfassung im GWR oder im kantonalen anerkannten Register vergeben, sobald die Bauverwaltung das Bauprojekt und die dazugehörigen Gebäude im GWR erfasst hat. Je nach kantonaler Organisation erfolgt die Übermittlung des EGID an die für die Nachführung der AV zuständige Stelle auf unterschiedliche Weise:

1. Die Bauverwaltung kann der Nachführungsstelle der AV die Änderung im GWR melden. Die Web-Applikation des GWR erlaubt es, eine «Gebäudekarteikarte» mit dem EGID im pdf-Format zu erstellen, die die Bauverwaltung der Nachführungsstelle der AV auf Papier oder auf elektronischem Weg zustellt.
2. Die Nachführungsstelle der AV bestimmt fehlende EGID mithilfe des Checkservices fürs GWR (Kap. 6.2).
3. Die verantwortliche Vermessungsaufsicht, übernimmt die EGID via Webservice.

Die zuständige Stelle des Kantons legt den detaillierten Prozess fest.

Bei Neubauten ist immer der durch die Gemeinde oder den Kanton genehmigte Baugesuchsplan der Nachführungsstelle der AV zuzustellen. Bei nachträglich genehmigten Änderungen muss die Gemeinde die aktualisierten Baugesuchspläne nachreichen.

Wenn ein Gebäude (jünger als zwei Jahre) im GWR fehlt, dann muss es im GWR zusammen mit dem Bauprojekt nacherfasst werden. Es ist gleich vorzugehen wie bei der Erfassung eines Neubaus. Wenn das fehlende Gebäude älter ist als zwei Jahre, dann ist das Gebäude im GWR ohne Bauprojekt nachzutragen.

Kann ein Gebäude nicht eindeutig einer Gemeinde zugeteilt werden, so hat die Erfassung im GWR in Absprache zwischen Gemeinde und AV zu erfolgen (siehe Beispiel in Kap. 9.4.4).

5.3. Um- oder Anbau eines Gebäudes

Im Falle eines Um- oder Anbaus wird der bestehende EGID des entsprechenden Gebäudes verwendet, d.h. die Gemeinde muss im GWR dem Bauprojekt das entsprechende bestehende Gebäude zuordnen. Sämtliche bewilligungspflichtigen Um- oder Anbauten sind im GWR zu erfassen und der Nachführungsstelle der AV zu melden. Die Bauverwaltung meldet der Nachführungsstelle der AV die Änderung im GWR. Die Web-Applikation des GWR erlaubt es, eine «Gebäudekarteikarte» mit dem EGID im pdf-Format zu erstellen, die die Bauverwaltung der Nachführungsstelle der AV auf Papier oder auf elektronischem Weg zustellt.

Die zuständige Stelle des Kantons legt den detaillierten Prozess fest.

Wichtiger Hinweis

Bei Um- oder Anbauten mit einer Grundrissänderung (auch bei einer Gebäudeisolation) muss die Bauverwaltung immer den durch die Gemeinde oder den Kanton genehmigten Baugesuchsplan der Nachführungsstelle der AV zustellen.

5.4. Abbruch eines Gebäudes

Als Abbruch gilt ein Rückbau des Gebäudes auf mindestens Bodenebene (Grundmauern) oder gemäss kantonalem Recht. Der bestehende EGID des abzubrechenden Gebäudes wird dem Bauprojekt zugeordnet. Je nach kantonaler Organisation erfolgt die Übermittlung des EGID an die für die Nachführung der AV zuständige Stelle auf unterschiedliche Weise:

1. Die Bauverwaltung meldet der Nachführungsstelle der AV die Änderung im GWR. Die Web-Applikation des GWR erlaubt es, eine «Gebäudekarteikarte» mit dem EGID im pdf-Format zu erstellen, die die Bauverwaltung der Nachführungsstelle der AV auf Papier oder auf elektronischem Weg zustellt.
2. Die Nachführungsstelle der AV bestimmt fehlende EGID mithilfe des Checkservices fürs GWR (Kap. 6.2).

Die zuständige Stelle des Kantons legt den detaillierten Prozess fest.

Abbruch ohne ordentliches Abbruchverfahren (Zerstörung)

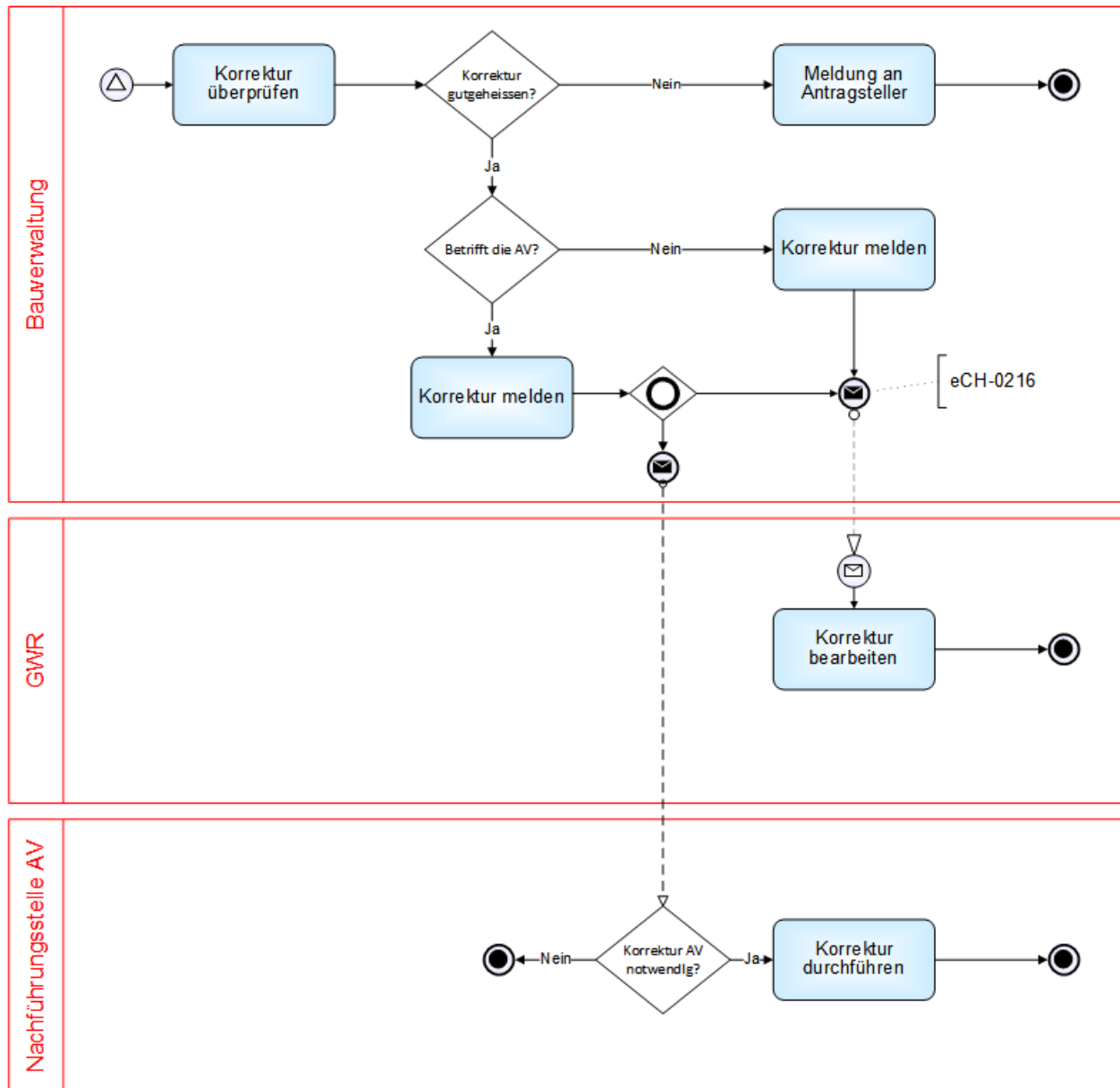
Bei einem Abbruch ohne ordentliches Abbruchverfahren (z.B. Zerstörung durch einen Murgang, Überschwemmung, Brand etc.) muss die Bauverwaltung dies im GWR nachführen und die Nachführungsstelle der AV informieren.

Keine Löschung und Wiederverwendung des EGID

Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes bleibt die entsprechende Identifikationsnummer im Datensatz des GWR gespeichert. Entsteht am Standort eines Abbruchs ein Neubau, erhält dieses Gebäude einen neuen EGID, auch wenn dem Neubau die gleiche Adresse zugewiesen wird wie dem abgebrochenen Gebäude.

5.5. Änderungen / Korrekturen im GWR durch die Gemeinde

Die folgende Abbildung zeigt den Prozess wie Änderungen / Korrekturen (z.B. Ändern einer Adresse) von Seiten Gemeinde (Bauverwaltung) ins GWR und allenfalls zur Nachführungsstelle der AV gelangen. Parallel dazu werden die AV-Daten von den Nachführungsstellen der AV laufend nachgeführt. Die Übernahme der AV-Daten ins GWR durch das BFS ist in Kap. 5.6 beschrieben. Alle Korrekturen im GWR werden durch die in der Gemeinde verantwortliche Stelle (Bauverwaltung) durchgeführt. Nur so kann die Konsistenz des GWR sichergestellt werden. Die Nachführungsstelle der AV vollzieht die Nachführung der AV-Daten gemäss ihren geltenden Weisungen. Änderungen / Korrekturen im GWR, die Auswirkungen auf die AV haben, können die Bauverwaltungen nach der Erfassung im GWR auch direkt an die Nachführungsstelle der AV melden. Mit dem eCH-Standard-0206 (Kap. 5.1) kann die Nachführungsstelle der AV Änderungen im GWR abfragen.



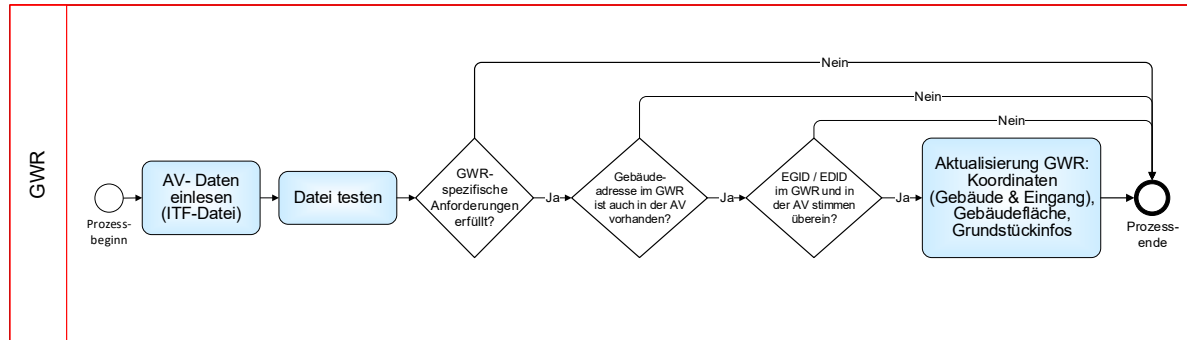
Legende

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Prozessbeginn:
Ein oder mehrere Baugesuche liegen vor | | Meldung an GWR erfolgt in jedem Fall
Meldung an AV je nach kantonaler Organisation |
| | Meldung senden | | Prozessende |
| | Meldung empfangen | | |

(Notation BPMN 2.0)

5.6. Übernahme der AV-Daten ins GWR

Für die Nachführung mittels AV-Daten liest das BFS die AV-Daten (ITF-Datei) ein und prüft sie auf GWR-spezifische Anforderungen. Weiter werden die Adressinformationen des GWR mit der Ebene «Gebäudeadressen» der AV verglichen. Unter einer Gebäudeadresse werden gemäss Definition in Kap. 7.1 die Kombination von Postleitzahl (PLZ4 mit Zusatzziffern), Ortschaft, Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und Gebäudeeingang (Hausnummer) verstanden. Die Adresse in der AV und im GWR muss übereinstimmen, um zusammen mit dem EGID und EDID eine eindeutige Identifikation der Gebäude auf beiden Seiten garantieren zu können. Die Gebäudekoordinaten und die Gebäudefläche (beide aus der Gebäudegeometrie der AV berechnet), die Eingangskoordinaten, die Grundstücknummer und der EGRID werden aufgrund der AV-Daten ergänzt und nachgeführt.



6. Datenprüfung

6.1. Konformität AV

Für die Daten der AV wurde vom Bereich Vermessung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten ein Checkservice entwickelt (CheckCH). Mit diesem Dienst wird für den jeweiligen Datensatz überprüft, ob die vorgegebene Struktur und die im zugehörigen Datenmodell definierten Bedingungen eingehalten werden.

Zugang zum Checkservice der Daten der AV, siehe: www.cadastre.ch/checkservice

6.2. Konformität GWR

Der Checkservice fürs GWR ist eine modulare Erweiterung des CheckCH. Die AV-Daten werden auf Unstimmigkeiten bezüglich des GWR geprüft. In den Prüfregeln werden u.a. auch die verschiedenen Gebäudekategorien im GWR berücksichtigt. Der Zugang zum Checkservice fürs GWR ist der gleiche wie der zum CheckCH – mittels einer Checkbox kann der Checkservice fürs GWR ausgewählt werden.

7. Gebäudeadressierung

7.1. Definition

Die Kombination von Postleitzahl (PLZ4 mit Zusatzziffern), Ortschaft, Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und Gebäudeeingang (Hausnummer) ergibt eine Gebäudeadresse. Damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist, muss die Gebäudeadresse einmalig sein. Daher ist die Vergabe von identischen Hausnummern bei sonst gleicher Adresse nicht zulässig (keine Mehrfachvergaben).

Die Gebäudebezeichnung (zum Beispiel «Château de Chillon», «Chalet Edelweiss» oder «Gasthof Bären») ist nicht Teil der Adresse und kann daher nicht verwendet werden, um sie eindeutig zu machen. Die Angabe kann ergänzend als «Name des Gebäudes»³ geführt werden.

Die Bezeichnung und Benennung von Ortschaften und die Zuteilung von Postleitzahlen wird in Artikel 20 ff. GeoNV als offiziell verbindlicher Perimeter näher geregelt. Die Informationsebene Gebäudeadressen im Datenmodell der amtlichen Vermessung (DM.01) basiert auf der Schweizer Norm SN 612040.

7.2. Geografische amtliche Verzeichnisse

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo führt die folgenden amtlichen Verzeichnisse mit geografischen Daten. Weitere Informationen finden Sie unter www.swisstopo.admin.ch et map.geo.admin.ch.

7.2.1. Amtliches Ortschaftenverzeichnis

Das amtliche Verzeichnis der Ortschaften enthält die Postleitzahlen (PLZ) und die Perimeter der Ortschaften. Die kantonalen Dienste und die Post kommunizieren laufend Aktualisierungen an die Vermessungsaufsicht. Dieses Verzeichnis wird von swisstopo verwaltet (GeoNV, Art. 24).

7.2.2. Amtliches Verzeichnis der Strassen

Das offizielle Strassenverzeichnis enthält alle genannten Strassen, Plätze und Orte. Alle öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die Gemeinden und die Aktualisierungsdienste der AV sind verpflichtet, die angegebene Schreibweise zu berücksichtigen. Eine Gemeinde kann bei der Planung von Neubauten einen neuen Standort (Strassen) festlegen. Der Standort wird von der Gemeinde oder von der durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Behörde festgelegt. swisstopo ist verantwortlich für die Erstellung und Herausgabe des offiziellen Strassenverzeichnisses (GeoNV, Art. 26a).

7.2.3. Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen

Das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen beinhaltet sämtliche offiziellen und damit behördenverbindlichen Adressen der Schweiz. Alle Gebäude müssen eine oder mehrere eindeutige Adressen aufweisen. Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten sowie Gebäude von allgemein öffentlichem Interesse müssen zwingend im amtlichen Verzeichnis der Gebäudeadressen erscheinen.

Eine Adresse wird offiziell und für die Behörden verbindlich, nachdem sie von der zuständigen Stelle (Gemeinde oder Kanton) validiert wurde. swisstopo ist verantwortlich für die Erstellung und Herausgabe des offiziellen Gebäudeadresssverzeichnisses (GeoNV Art. 26c).

7.2.4. Adressvergabe bei Neubauten

Die Adressierung von neu gebauten Gebäude im GWR hat gemäss der Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» zu erfolgen. Wenn bei einem Abbruch und anschliessendem Neubau die bestehende Adresse nicht ändert, bleibt die identische Adresse des neuen Gebäudes solange «nicht offiziell», bis das alte Gebäude im GWR abgebrochen ist (Die Adresse des geplanten Neubaus kann erst dann «offiziell» werden, wenn die Adresse des abzubrechenden Gebäudes nicht mehr aktiv ist. Es ist nicht möglich, dass zwei identische Adressen «offiziell» sind.). Dies gilt auch in der AV: Wenn vorübergehend zwei identische Adressen in der AV gespeichert werden, darf die nicht offizielle Adresse in der AV auch nur mit dem Status «projektiert» gehalten werden.

³ Attribut «Gebäudename» in DM.01-AV-CH der AV

7.2.5. Adressvergabe bei bestehenden, bisher nicht adressierten Gebäuden

Die Erweiterung GWR der Gebäude ohne Wohnnutzung beinhaltet die Erfassung von allen Gebäuden im GWR (nicht nur Gebäude mit Wohnnutzung). Die Gemeinde kann die Adressen gemäss Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» wie bisher selber festlegen.

Falls gewünscht, macht das Bundesamt für Statistik (BFS) der Gemeinde einen Adressierungsvorschlag für die bisher nicht im GWR geführten Gebäude⁴. Die Gemeinde kann diesen Vorschlag ändern. Die Eindeutigkeit der Adresse muss aber weiterhin gegeben sein.

Eingangskordinaten von bisher nicht adressierten Gebäuden sind nicht zwingend einzumessen. Es kann auch eine Koordinate innerhalb des Gebäudeumrisses abgesetzt werden, die den Eingang ungefähr lagerichtig wiedergibt.

7.3. Beschilderung

7.3.1. Strassennamen

Die Beschilderung der Strassen hat gemäss Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» zu erfolgen. Dabei ist die im amtlichen Verzeichnis der Strassen enthaltene Schreibweise zu verwenden.

7.3.2. Hausnummern

Das Anbringen von Hausnummern am Gebäude durch die Gemeinde soll zweckmässig realisiert werden. Grundsätzlich gilt, dass mindestens die Gebäude zu beschildern sind, in denen sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten.

⁴ Der Vorschlag des BFS für die Adressvergabe von Gebäuden ohne Adresse basiert auf folgendem Grundsatz: Wenn sich ein noch nicht adressiertes Gebäude auf einer Parzelle mit einem adressierten Gebäude befindet, lehnt sich die neue an die nächstgelegene bestehende Adresse. Wenn es kein adressiertes Gebäude auf der Parzelle gibt, wird nach dem nächst gelegenen Gebäude mit Adresse gesucht. Bei grossen Distanzen zum nächstgelegenen adressierten Gebäude werden, sofern vorhanden, die benannten Gebieten der AV für die Adressvergabe verwendet. Für das nicht adressierte Gebäude wird diese Adresse mit einem fortlaufenden Index versehen. Der Index wird mit einem Punkt am Ende der Hauptnummer definiert und besteht aus einer Nummer (z.B. 34.1 oder 12a.1). Sonder- oder Leerzeichen sind für Hausnummern nicht zulässig. Wenn es keine adressierten Gebäude in der näheren Umgebung (z.B. Remise am Waldrand) gibt, dann wird eine andere aussagekräftige Adresse festgelegt. Die Gemeinde kann diesen Vorschlag ändern. Die Eindeutigkeit der Adresse muss aber weiterhin gegeben sein. Eine durch das BFS generierte Adresse ist eine «Nicht offizielle» Adresse und muss durch die Gemeinde oder durch die in der kantonalen Gesetzgebung definierte Behörde freigegeben werden, damit sie behördenverbindlich wird.

8. Erfassungsgrundsätze mit Beispielen

Die Beispiele haben Weisungscharakter. Im Wesen analoge Fälle müssen gemäss den Beispielen erfasst werden. Die geltenden Anforderungen an die Aufnahmegenaugigkeit in der AV bleiben unverändert. Die nachfolgenden Erfassungsbeispiele sind wie folgt unterteilt:

- **Gebäude** (siehe Kap. 9)

Alle Gebäude sind in der Informationsebene Bodenbedeckung der AV erfasst und sind im GWR **obligatorisch** zu erfassen (Gebäudekategorie im GWR: 1020, 1030, 1040 und 1060).

Es werden unterschieden:

- Homogene Erfassung schweizweit (siehe Kap. 9.1)
- Homogene Erfassung kantonsweise (siehe Kap. 9.2)
- Multifunktionale, mehrschichtige Gebäude (siehe Kap. 9.3)
- Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde und AV (siehe Kap. 9.4)
- Nicht begehbare / geschlossene Bauten (siehe Kap. 9.5)

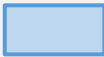
- **Einzelobjekte der AV** (siehe Kap. 10)

Der Kanton entscheidet, welche dieser Objekte **homogen über das ganze Kantonsgebiet** im GWR erfasst werden sollen. Im GWR werden allfällige Einzelobjekte als **Sonderbauten** (Gebäudekategorie 1080 im GWR) erfasst.

- **Nur im GWR zu erfassende Objekte** (siehe Kap. 11)

- **Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte** (siehe Kap. 12)

Legende

	Gebäude der Informationsebene Bodenbedeckung der AV
	Objekt der Informationsebene Einzelobjekte der AV
	übriger Gebäudeteil der AV
	EGID mit Gebäudekoordinaten
	EDID mit Eingangskordinaten
	EGID und EDID
Da die Eingangskordinaten von bisher nicht adressierten Gebäuden nicht zwingend einzumessen sind, werden die Eingangs- und Gebäudekoordinaten in den folgenden Beispielen als lagegleich dargestellt. Der Geometer kann auch eine Koordinate innerhalb des Gebäudeumrisses absetzen, die den Eingang ungefähr lagerichtig wiedergibt.	

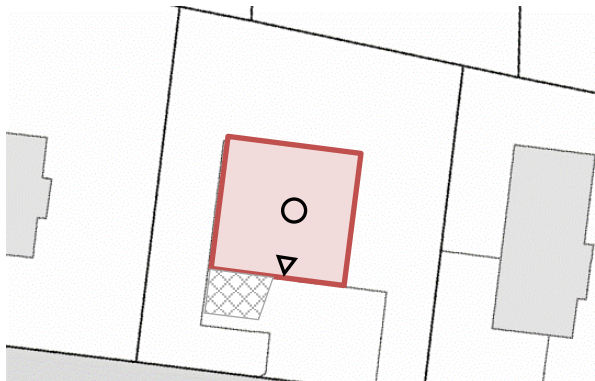
Die Klassifikation der Bauwerke gemäss EUROSTAT (inkl. Anpassungen gegenüber dem Originaldokument) ist im Merkmalskatalog des GWR dokumentiert.

9. Gebäude gemäss AV-Informationsebene Bodenbedeckung

9.1. Homogene Erfassung schweizweit

Wohn- (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Terrassenhäuser, Reihenhäuser usw.), Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude sind zwingend homogen über die ganze Schweiz zu erfassen.

9.1.1. Einfamilienhaus



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Da der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer unterteilt ist, handelt es sich hier um ein Gebäude. Der angebaute Unterstand (Ebene Einzelobjekt) ist im GWR nicht obligatorisch zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

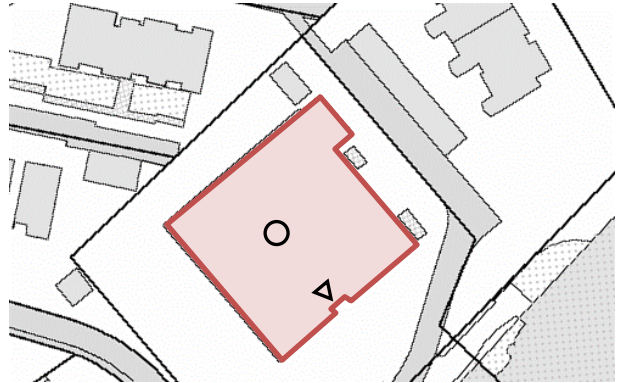
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1110: Gebäude mit einer Wohnung

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.1.2. Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Da der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer unterteilt ist, handelt es sich hier um ein Gebäude.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

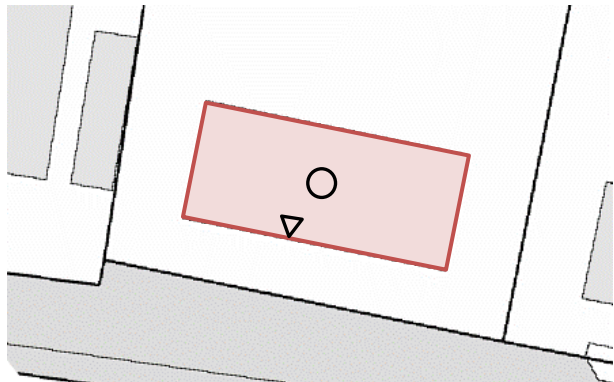
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

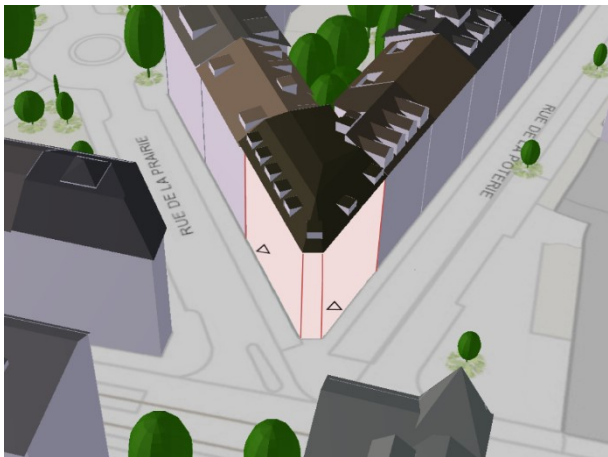
- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeitwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- 1265: Sporthallen
- 1272: Kirchen und sonstige Kultgebäude
- 1276: Gebäude für die Tierhaltung
- 1277: Gebäude für den Pflanzenbau
- 1278: Andere landwirtschaftliche Gebäude

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.1.3. Mehrfamilienhaus



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID



1 Gebäude, 1 EGID, 2 EDID

Die beiden Beispiele zeigen ein Mehrfamilienhaus ohne tragende Trennmauer mit einem resp. mehreren Eingängen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

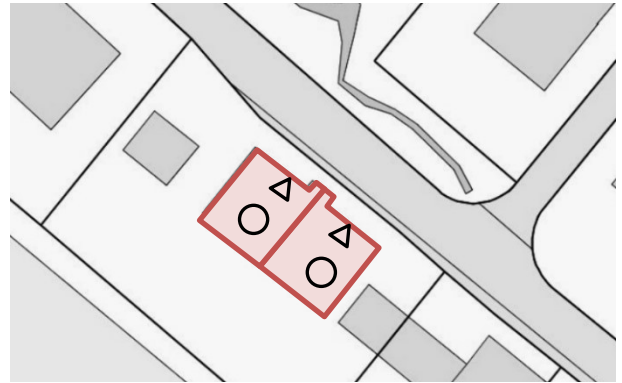
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.1.4. Doppeleinfamilienhaus



2 Gebäude, 2 EGID, 2 EDID

Ein Doppeleinfamilienhaus ist als zwei Gebäude zu definieren, wenn beiden Gebäudeteile eine für sich geschlossene Einheit bilden (Trennmauer) und über einen Zugang von aussen verfügen. Eine Trennmauer muss tragend sein. Wie in Kap. 3.1 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

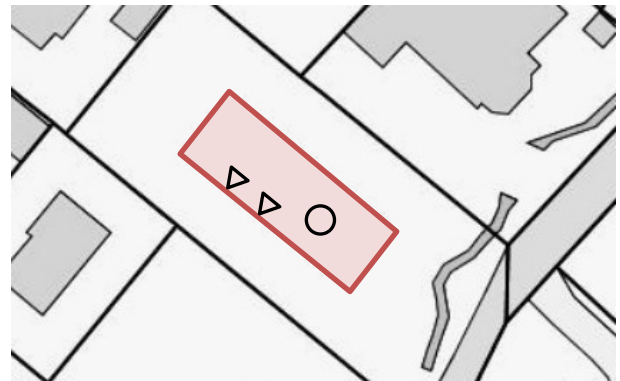
Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1110: Gebäude mit einer Wohnung

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.



1 Gebäude, 1 EGID, 2 EDID

Dieses «Doppeleinfamilienhaus» weist keine tragenden Trennmauern auf – es kann auch als ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Eingängen bezeichnet werden, siehe Kap. 9.1.3.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

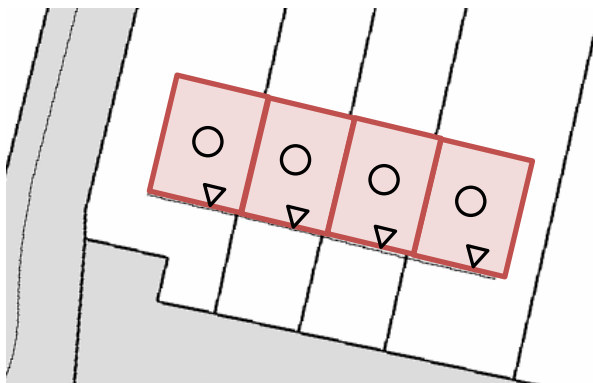
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.1.5. Reihenhäuser



4 Gebäude, 4 EGID, 4 EDID

Reihenhäuser sind als separate Gebäude zu erfassen, wenn sie durch eine Trennmauer voneinander getrennt sind und über einen Zugang von aussen verfügen. Wie in Kap. 3.1 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

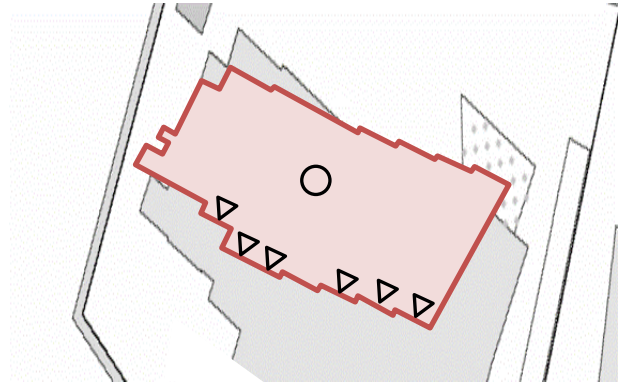
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1110: Gebäude mit einer Wohnung
- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.1.6. Terrassenhaus



1 Gebäude, 1 EGID, mehrere EDID

Bei einem Terrassenhaus definiert der gesamte Gebäudehauptumriss das Gebäude. Für jeden Eingang wird ein EDID erfasst. Wie in Kap. 3.1 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

Ergänzung Aargau:

Terrassenhäuser, welche infolge Liegenschaften unterteilt und in der AV und dem GWR vor dem 1. April 2018 erfasst wurden, werden nicht angepasst.

9.1.7. Mit Tiefgarage verbundene Gebäude



3 Gebäude, 3 EGID, 3 EDID

Die Gebäude sind zwar über die Tiefgarage miteinander verbunden, es handelt sich aber um eigenständige Gebäude mit Trennmauern. Auf die Erfassung einer Tiefgarage wird in Kap. 10.2.2 eingegangen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

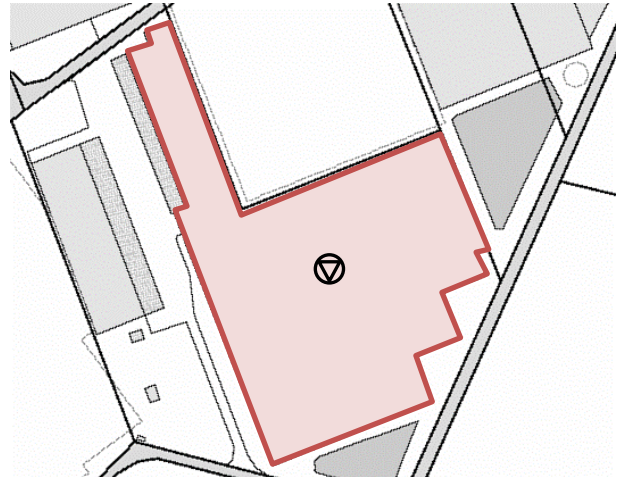
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.1.8. Gewächshaus / Treibhaus



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Gewächshäuser mit massivem Fundament sind im GWR und der AV zu erheben.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1277: Gebäude für den Pflanzenbau

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.1.9. Provisorische Baute



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Temporäre Bauten, welche für eine Dauer von mehr als 5 Jahre errichtet werden und fest mit dem Boden verbunden sind.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

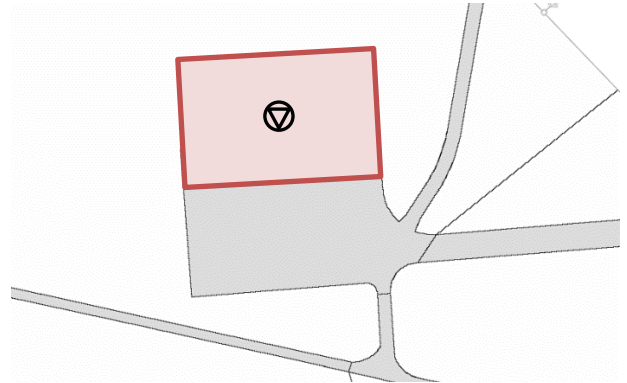
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.1.10. Militärische Anlage



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Militärische Anlagen und Bauten sind gemäss der «Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen» (Anlageschutzverordnung) vom 2. Mai 1990 (Stand am 1. Juli 1995) zu erheben und darzustellen.

In Privatbesitz befindliche «ehemalige» Militärbauten sind analog der in diesem Dokument beschriebenen Regeln zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR (je nach AV-Informationsebene):

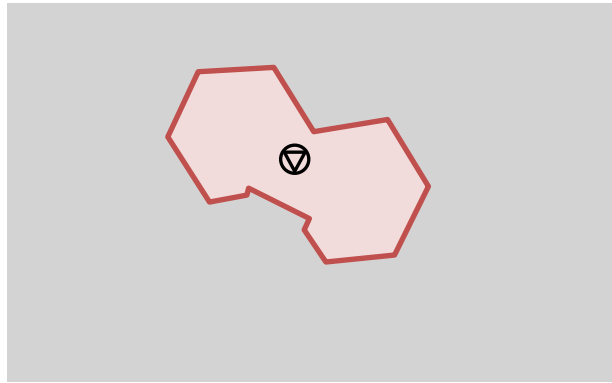
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung
- 1080: Sonderbau

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1274: Sonstige Hochbauten

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.1.11. Infrastrukturgebäude auf Campingplatz



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Fest mit dem Boden verbundene Infrastrukturgebäude sind im GWR und der AV zu erheben.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

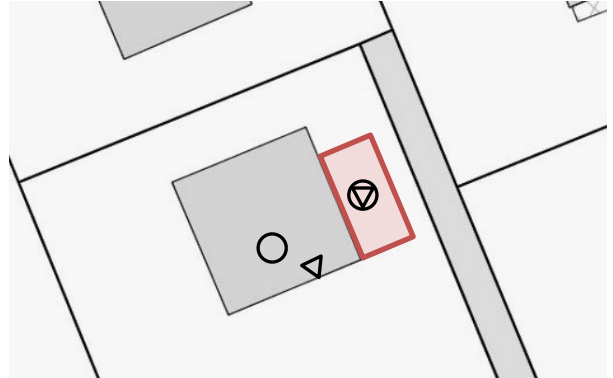
- 1274: Sonstige Hochbauten

Nicht fest mit dem Boden verbundene Bauten (Wohnwagen usw.) sind in der AV nicht zu erfassen. Im GWR sind sie als Provisorische Unterkünfte zu erfassen, wenn die im Kap. 11.1 beschriebenen Kriterien zutreffen.

9.2. Homogene Erfassung kantonsweise

Die Erfassung von Gebäude wie Anbauten, Garagen und Schuppen hat homogen über das ganze Kantonsgebiet zu erfolgen. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, ist bei der Erfassung ein gewisser Erfassungsspielraum gegeben.

9.2.1. Anbau (als eigenständiges Gebäude)



2 Gebäude, 2 EGID, 2 EDID

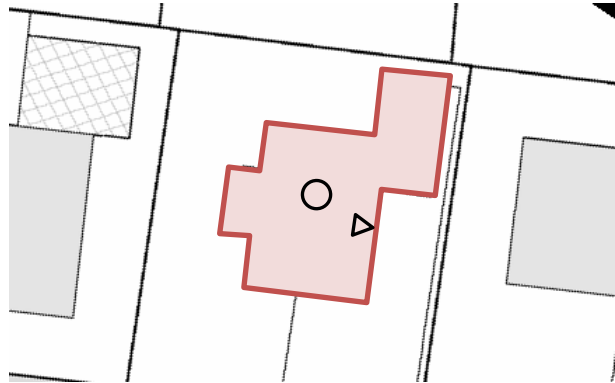
Ein Anbau wird als eigenständiges Gebäude erfasst, wenn es eine Einheit bildet und durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR: für den Anbau

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Ergänzung Aargau:
abhängig von der GWR Erfassung
in der AV abzubilden.

9.2.2. Anbau (als nicht eigenständiges Gebäude)



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Ein Anbau wird zusammen mit dem Hauptgebäude erfasst, wenn er keine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) aufweist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

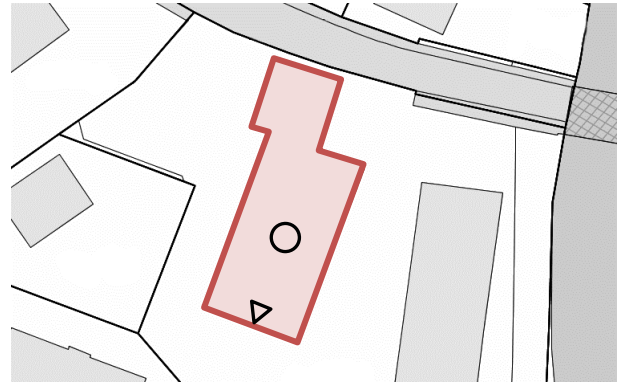
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1110: Gebäude mit einer Wohnung
- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen
- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- 1265: Sporthallen
- 1272: Kirchen und sonstige Kultgebäude
- 1276: Gebäude für die Tierhaltung
- 1277: Gebäude für den Pflanzenbau
- 1278: Andere landwirtschaftliche Gebäude

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.2.3. Gebäude mit Teilen ohne Zugang von aussen



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Teil "A" hat keinen eigenen Zugang von aussen: der Zugang geht ausschliesslich über Teil "B".

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

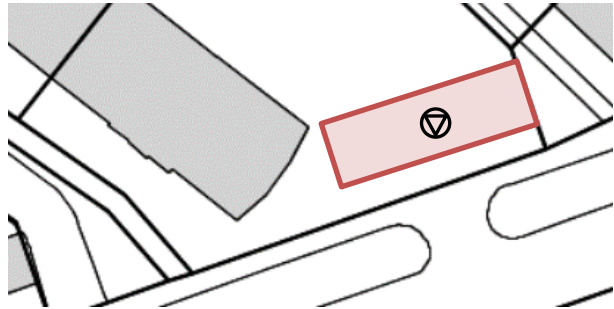
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1110: Gebäude mit einer Wohnung
- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen
- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- 1265: Sporthallen
- 1272: Kirchen und sonstige Kultgebäude
- 1276: Gebäude für die Tierhaltung
- 1277: Gebäude für den Pflanzenbau
- 1278: Andere landwirtschaftliche Gebäude

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.2.4. Freistehendes Gebäude ohne Wohnnutzung



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Wenn es sich bei den Garagen nicht um durch Trennmauern getrennte Einheiten handelt, dann ist ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

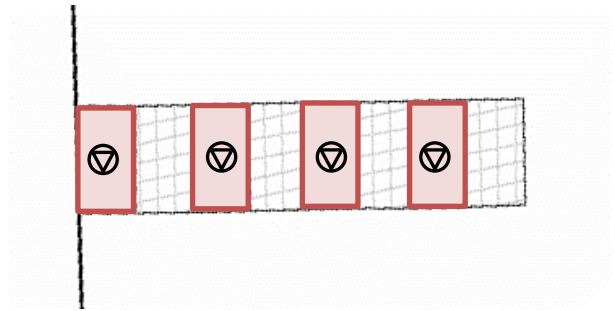
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1242: Garagengebäude

Handelt es sich nicht um Garagen, dann sind weitere Codes gemäss Merkmalskatalog denkbar.

9.2.5. Gebäude ohne Wohnnutzung in Kombination



4 Gebäude, 4 EGID, 4 EDID

Die Überdachung wird in der AV nicht als Gebäude, sondern als Einzelobjekt «Unterstand» erfasst.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

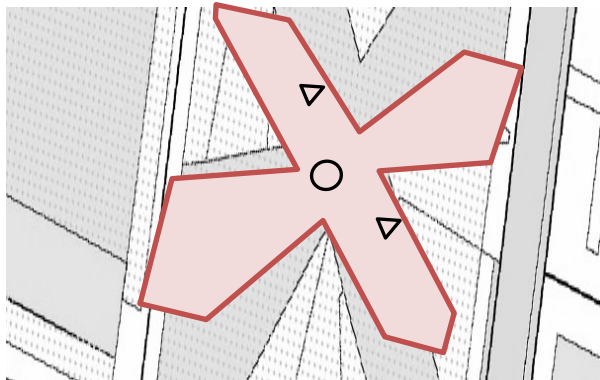
Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1242: Garagengebäude
- 1274: Sonstige Hochbauten

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.3. Multifunktionale, mehrschichtige Gebäude

9.3.1. Bürokomplex



1 Gebäude, 1 EGID, mehrere EDID

Ein solch mehrschichtiges Gebäude ist als ein einziges Gebäude zu erfassen, wenn es nicht durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist. Eine Brandschutzmauer ohne tragende Funktion zählt nicht als Trennmauer.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.3.2. Hotelanlage



1 Gebäude, 1 EGID, mehrere EDID

Ein solch mehrschichtiges Gebäude ist als ein einziges Gebäude zu erfassen, wenn es nicht durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1130: Wohngebäude für Gemeinschaften
- 1211: Hotelgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.3.3. Einkaufszentrum, Hotel, Wohnungen und Gewerbe



1 Gebäude, 1 EGID, mehrere EDID

Ein solch mehrschichtiges Gebäude ist als ein einziges Gebäude zu erfassen, wenn es nicht durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen
- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- 1265: Sporthallen

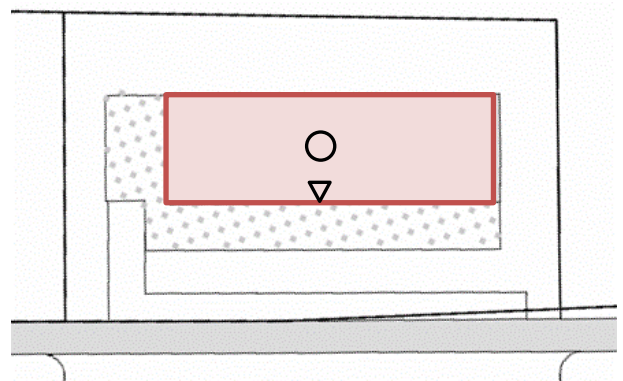
Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.4. Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde und AV

Die Beispiele in der vorliegenden Weisung können nicht die enorme Gebäudevielfalt abdecken. Es wird immer Gebäude(-kombinationen) geben, wo eine Absprache zwischen Gemeinde und AV unabdingbar ist.

Im Folgenden sind solche Beispiele mit einem Lösungsvorschlag aufgeführt.

9.4.1. Gebäude mit Verbindung im Dachgeschoss, Beispiel Attikawohnung



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Wenn der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist, dann ist dieser als ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

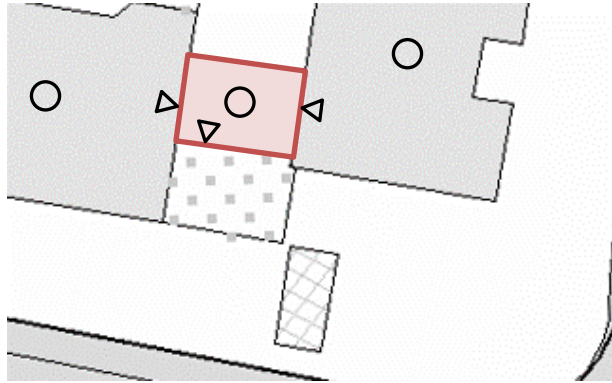
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- 1030: Andere Wohngebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung)
- 1040: Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen
- 1251: Industriegebäude
- 1261: Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke
- 1262: Museen und Bibliotheken
- 1263: Schul- und Hochschulgebäude
- 1264: Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- 1265: Sporthallen

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.4.2. Mit Treppenhaus verbundene Gebäude



3 Gebäude, 3 EGID, 3 EDID

Die Eingänge der beiden Mehrfamilienhäuser befinden sich links und rechts des Zwischengebäudes. Im Zwischengebäude befinden sich das gemeinsame Treppenhaus und der Lift. Bei dieser Art der Erfassung ist dem Treppenhaus ebenfalls eine (offizielle) Gebäudeadresse zuzuteilen.

Mögliche Gebäudekategorie für das Treppenhaus im GWR

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1274: Sonstige Hochbauten

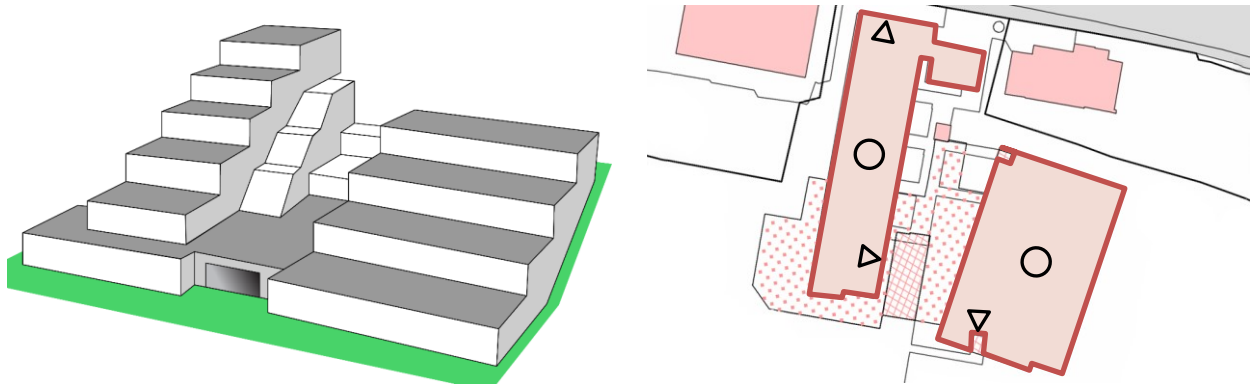
Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Wird das Treppenhaus in der AV-Ebene Einzelobjekte erfasst, dann ist es im GWR als Sonderbau mit einer (offiziellen oder nicht offiziellen) Gebäudeadresse zu führen.

Im gezeigten Beispiel handelt es sich um ein nachträglich erstelltes Treppenhaus. Da an beiden Mehrfamilienhäusern keine baulichen Anpassungen vorgenommen wurden, sind die drei Objekte nicht zu einem einzigen Gebäude (mit einem EGID) zusammenzufassen. Werden alle Objekte gleichzeitig erstellt, dann ist die Erfassung als ein einziges Gebäude zu prüfen.

Ergänzung Aargau:
abhängig von der GWR Erfassung
in der AV abzubilden.

9.4.3. Gebäude, verbunden durch ein unterirdisches Gebäude



2 Gebäude, 2 EGID, mehrere EDID

Die beiden Mehrfamilienhäuser befinden sich südlich und nördlich eines unterirdischen Gebäudes. In diesem Fall sollte, entgegen der Empfehlung in Beispiel 9.4.2, das Zwischengebäude nicht berücksichtigt werden, da es unterirdisch liegt und somit nicht Teil der Bodenbedeckung der AV ist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

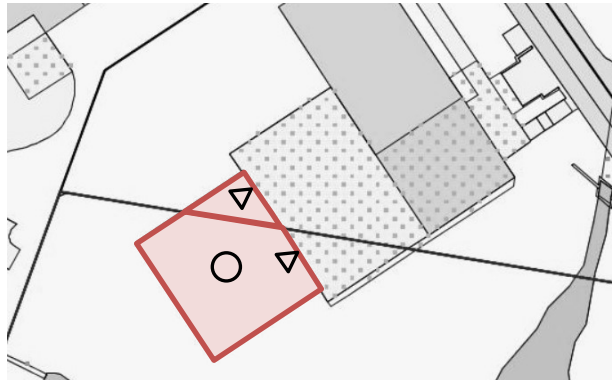
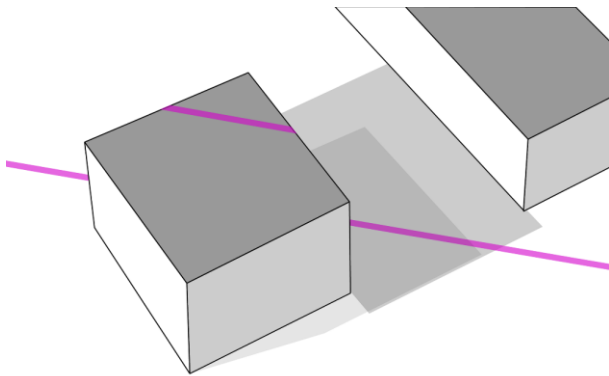
- 1020: Gebäude mit ausschliesslicher Wohnnutzung

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1121: Gebäude mit zwei Wohnungen
- 1122: Gebäude mit drei und mehr Wohnungen

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Codes sind im Merkmalskatalog zu finden.

9.4.4. Hoheitsgrenzübergreifendes Gebäude



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Für Gebäude, die nicht komplett in einer Gemeinde liegen, verwaltet im GWR eine Gemeinde das gesamte Gebäude. Die Gemeinden müssen die Zuständigkeit diesbezüglich absprechen. Im GWR sind alle Eingänge in der gleichen Gemeinde zu verwalten, auch wenn sich nicht alle Eingänge geografisch in der gleichen Gemeinde befinden. Im Amtlichen Verzeichnis der Gebäudeadressen werden die Adressen der Gemeinde zugeteilt, in der das Gebäude im GWR verwaltet wird.

In der AV werden die Daten gemeindeweise geführt, wobei die Gemeindegrenze die Grenze des Erfassungsperimeters ist. Wenn sich Gemeindegrenzen und Gebäude überlagern, dann gibt es in der AV mehrere Gebäudeteile (in verschiedenen Gemeinden). Die verschiedenen Gebäudeteile sind in jeder Gemeinde mit dem gleichen EGID zu führen. In der AV sind jeweils nur Eingänge zu erfassen, die geografisch innerhalb der Gemeinde liegen und gemäss GWR offiziell sind. Wenn es keinen Eingang resp. keine offizielle Adresse gibt, dann ist der EDID/Adresse in der AV nicht zu führen.

Um ungerechtfertigte Fehler im CheckGWR zu vermeiden, können die EGID von Gebäuden auf einer Hoheitsgrenze im CheckGWR hinterlegt werden. Dazu sind dem BFS (checkgwr@bfs.admin.ch) EGID und die Gemeinde (mit BFSNr) zu melden, in der sich die Gebäudeteile befinden.



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Das Gebäude überlappt die Landesgrenze Schweiz – Frankreich. Der Gebäudeteil in der Schweiz ist in der AV und im GWR als ein Gebäude zu erfassen. Unabhängig ob der Eingang innerhalb der Schweiz liegt oder nicht, ist im GWR immer eine Adresse zu erfassen. Wenn es keine offizielle Adresse im GWR gibt, dann ist in der AV kein EDID/Adresse zu führen.

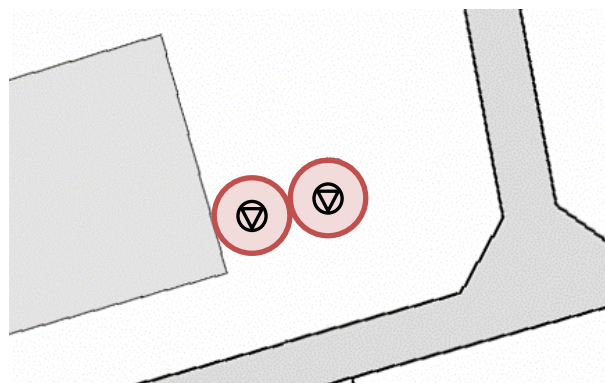
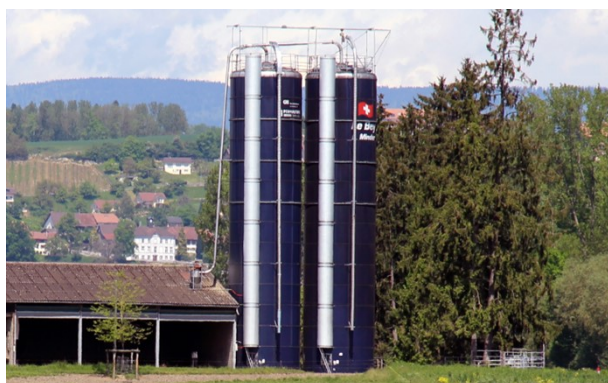
9.5. Nicht begehbare / geschlossene Bauten

Gemäss der Richtlinie Detaillierungsgrad der AV, Informationsebene Bodenbedeckung (Quelle Richtlinie siehe Kap. 2) gilt:

- Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gehört in der Regel der ganze Grundriss inkl. alle Anbauten, die erhoben werden müssen, in die Informationsebene Bodenbedeckung.
- Landwirtschaftliche Bauten sind als Gebäude zu erheben, wenn diese dreiseitig geschlossen sind und der TVAV Gebäudedefinition entsprechen (Art. 14).

Das Vorgehen bei der Erfassung von Tankanlagen auf Industrieanlagen richtet sich ebenfalls nach der obengenannten Richtlinie. Entsprechend sind Tankanlagen mit massivem Fundament grundsätzlich als Gebäude zu erheben, sofern diese die geforderten Minimalflächen aufweisen.

9.5.1. Landwirtschaftliche Silos



2 Gebäude, 2 EGID, 2 EDID

Silos, die in vollem Umfang mit dem Boden verankert sind, werden in der AV in der Informationsebene Bodenbedeckung als Gebäude erfasst. Ansonsten werden sie in der AV als Einzelobjekt «Silo, Turm, Gasometer» erfasst (siehe Kap. 10.1.7).

Gebäudekategorie im GWR:

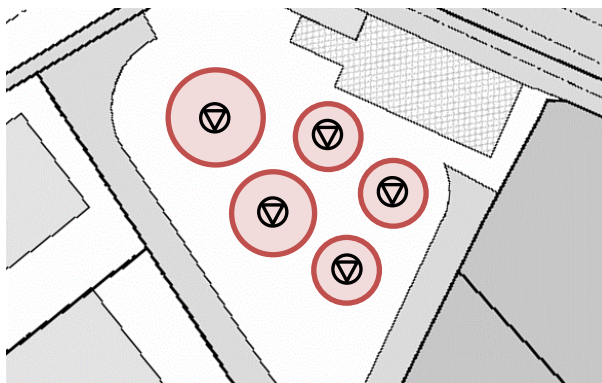
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1278: Andere landwirtschaftliche Gebäude

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.5.2. Tankanlage



5 Gebäude, 5 EGID, 5 EDID

Tankanlagen mit massivem Fundament werden grundsätzlich als Gebäude erhoben.

Gebäudekategorie im GWR:

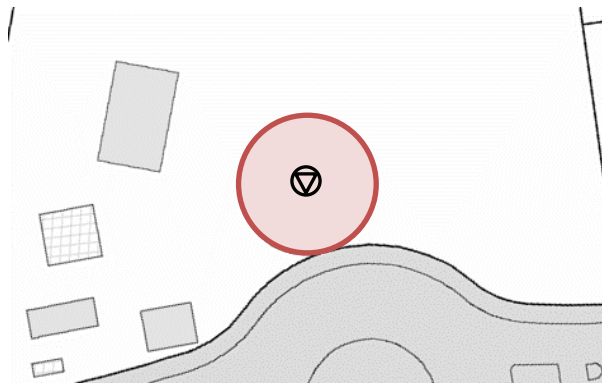
- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1252: Behälter, Silos und Lagergebäude

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

9.5.3. Kugelförmiger Behälter



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Kugelförmige Behälter mit massivem Fundament sind am grössten Durchmesser zu erheben.

Gebäudekategorie im GWR:

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1252: Behälter, Silos und Lagergebäude

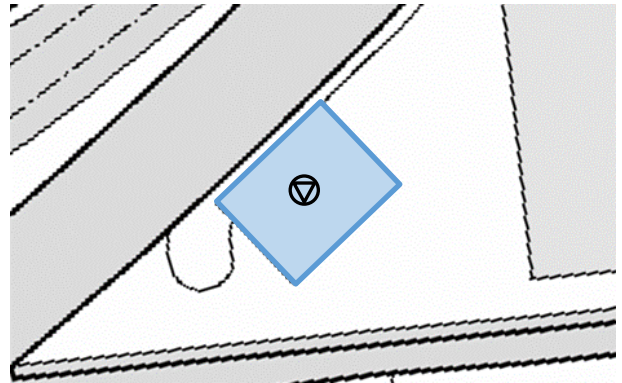
Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

10. AV-Informationsebene Einzelobjekte

Die folgenden Objekte werden nicht in der AV-Informationsebene Bodenbedeckung geführt. Es handelt sich um sogenannte Einzelobjekte der AV. Der Kanton entscheidet, welche dieser Objekte über das ganze Kantonsgebiet homogen im GWR erfasst werden sollen. Die Erfassung von solchen Objekten im GWR erlaubt die Zuordnung eines EGID und bedingt obligatorisch auch die Erfassung einer Adresse. Im GWR werden allfällige Einzelobjekte als **Sonderbauten** (Gebäudekategorie 1080) erfasst. Ist ein Einzelobjekt der AV im GWR erfasst, dann ist auch der EGID (in der Ebene Einzelobjekte) und eine allfällig offizielle Adresse (in der Ebene Gebäudeadressen) in der AV zu führen.

10.1. Oberirdische Objekte

10.1.1. Tankstelle



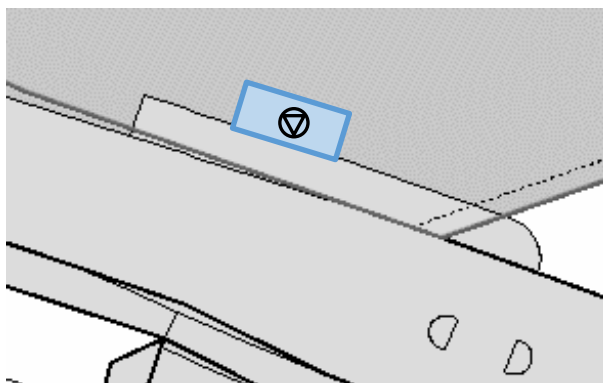
1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

In der AV ist das Tankstellendach als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Ergänzung Aargau:

Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV somit ein
Unterstand ohne EGID.

10.1.2. Öffentliche Haltestelle



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

In der AV ist die Überdachung als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

- 1274: Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Ergänzung Aargau:

**Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV somit ein
Unterstand ohne EGID.**

10.1.3. Warteraum



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

In der AV ist der Warteraum als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

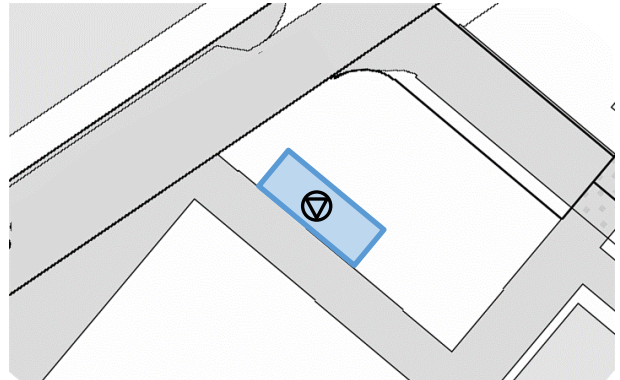
- 1274: Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Ergänzung Aargau:

**Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV somit ein
Unterstand ohne EGID.**

10.1.4. Fahrzeug- oder Materialunterstand



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Fahrzeug- oder Materialunterstände sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

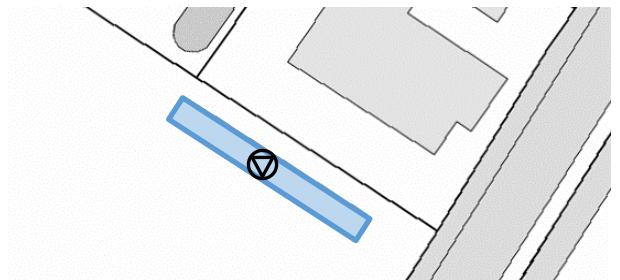
- 1242: Garagengebäude

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Ergänzung Aargau:

**Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV somit ein
Unterstand ohne EGID.**

10.1.5. Öffentlicher Unterstand für Zweiräder



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Grosse öffentliche Zweiradunterstände sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

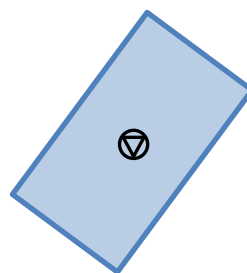
- 1242: Garagengebäude

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Ergänzung Aargau:

**Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV (wenn
überhaupt erfasst) somit
ein Unterstand ohne EGID.**

10.1.6. Tierunterstand



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Grosse Unterstände für Nutztiere sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

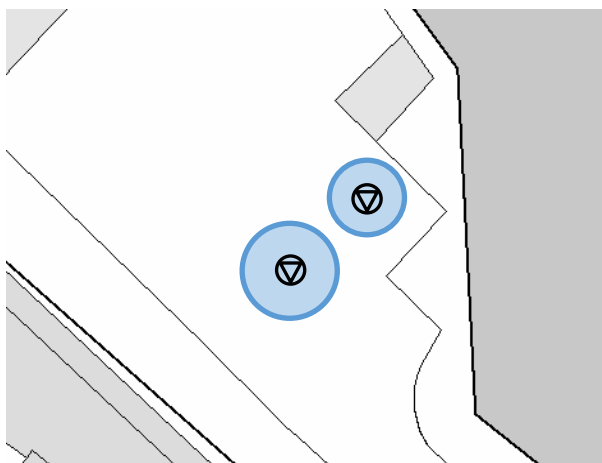
Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:
- 1276: Gebäude für die Tierhaltung

Weitere Codes (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Ergänzung Aargau:

**Wird nicht im GWR erfasst.
Dies ist in der AV somit ein
Unterstand ohne EGID.**

10.1.7. Silo



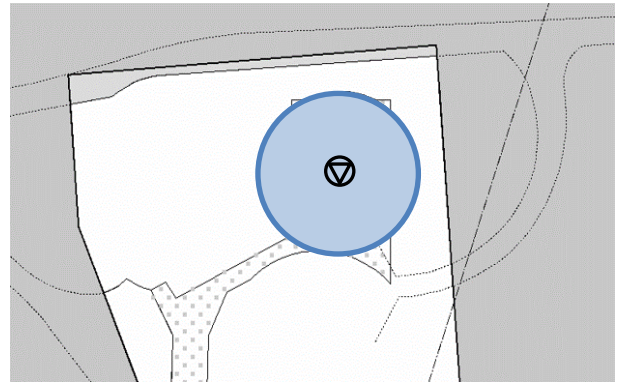
1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Als Einzelobjekt werden «Silo, Turm, Gasometer» in der AV erfasst, wenn sie nicht in vollem Umfang mit dem Boden verankert sind, ansonsten werden sie in der Informationsebene Bodenbedeckung (siehe Kap. 9.5.1) erfasst.

Ergänzung Aargau:

**Wird weder im GWR noch
in der AV erfasst.**

10.1.8. Aussichtsturm



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Ein «Aussichtsturm» wird in der AV als Einzelobjekt erhoben. Es wird die Ausdehnung am Boden erfasst.

Ergänzung Aargau:

Kann im GWR erfasst sein.

Dies ist in der AV ein Aussichtsturm und abhängig von der GWR Erfassung mit/ohne EGID.

10.2. (Teil-)Überdeckte und/oder unterirdische Objekte

10.2.1. Überdeckte Bauwerke



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Wenn es sich bei den (unterirdischen) Garagen nicht durch Trennmauern getrennte Einheiten handelt, dann ist ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

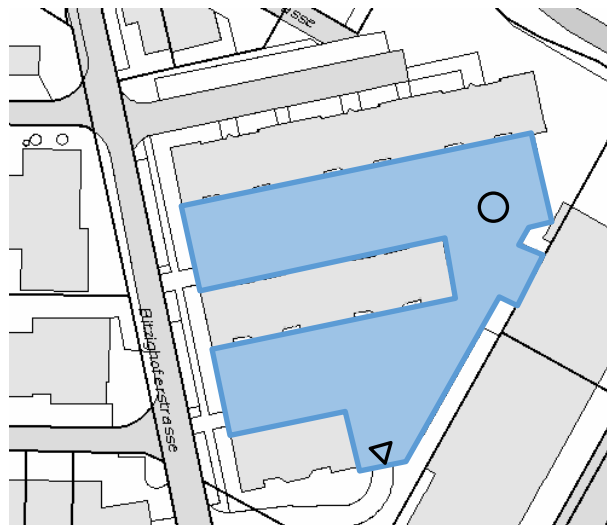
- 1242: Garagengebäude

Handelt es sich nicht um Garagen, dann sind weitere Codes gemäss Merkmalskatalog denkbar.

Ergänzung Aargau:

Wird im GWR und der AV erfasst.

10.2.2. Einstellhalle / Tiefgarage



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Unterirdische Bauten, welche eine klare Einheit darstellen und zum Teil durch oberirdische Hauptumrisse «überdeckt» werden, können in der AV als Ganzes als «unterirdisches Gebäude» definiert werden. Das Datenmodell der AV lässt für unterirdische Gebäude Überschneidungen mit den Hauptumrissen der Ebene Bodenbedeckung zu (siehe Richtlinie Detailierungsgrad der AV, Informationsebene Einzelobjekte (siehe Kap. 4 der Richtlinie), in einigen Kantonen wird solche Überschneidungen jedoch nicht akzeptiert. Folglich umfasst dort das Objekt in der Ebene Einzelobjekte nur die Fläche ausserhalb des (oberirdischen) Gebäudes (der Ebene Bodenbedeckung). Wird der Tiefgarage eine offizielle Adresse gegeben, dann ist die Eingangskoordinate, sofern möglich, an den Ort der Ein-/Ausfahrt zu platzieren.

Mögliche Klassifikation nach EUROSTAT:

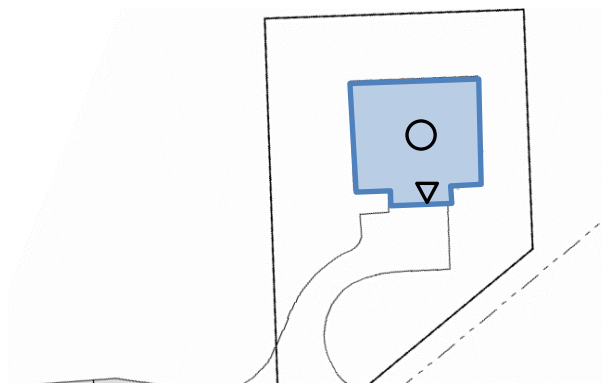
- 1242: Garagengebäude

Das aufgeführte Beispiel zeigt, wie die Erfassung der Tiefgarage zu erfolgen hat. Auf Gebäude, die durch eine Tiefgarage miteinander verbunden sind, wird in Kap. 9.1.7 eingegangen.

Ergänzung Aargau:

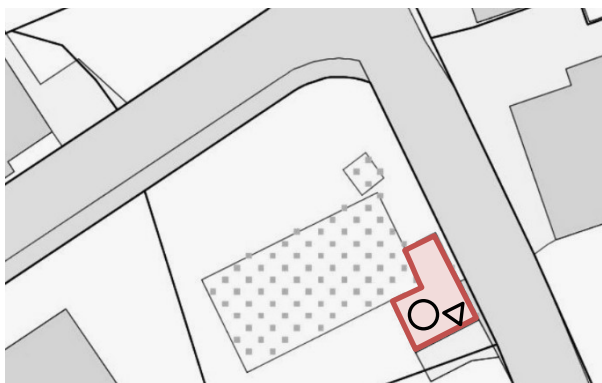
Grosse Tiefgaragen von Überbauungen werden im GWR und der AV erfasst.
Private unterirdische Garagen werden abhängig von der Gebäudedefinition mehrheitlich nur in der AV erfasst.

10.2.3. Reservoir



1 Objekt, 1 EGID, 1 EDID

Wasserreservoirs mit vorwiegend unterirdischer Bauart (max. 1 m aus dem Boden ragend) werden in der Informationsebene Einzelobjekte als «Reservoir» erhoben.



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Manchmal ist ein Reservoir nicht vorwiegend unterirdischer Bauart. Wenn das Wasserreservoir mehr als 1 m aus dem Boden ragt, gilt dieses als Gebäude und wird in der Ebene Bodenbedeckung der AV erfasst. Der unterirdische Teil wird in der Informationsebene Einzelobjekte erfasst. In diesem Fall hat die Erfassung im GWR folgendermassen zu erfolgen:

Gebäudekategorie im GWR:

- 1060: Gebäude ohne Wohnnutzung

Klassifikation nach EUROSTAT:

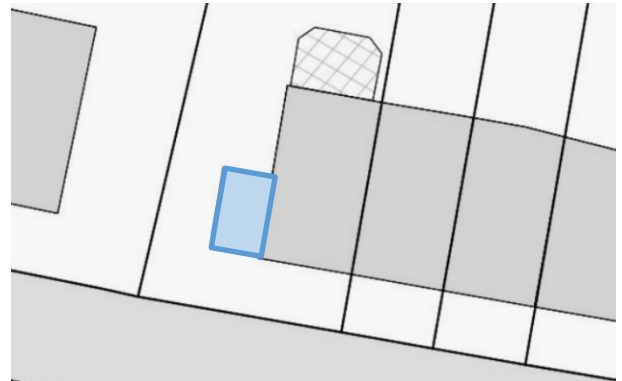
- 1274: Sonstige Hochbauten

Ergänzung Aargau:

Wird im GWR und der AV erfasst.

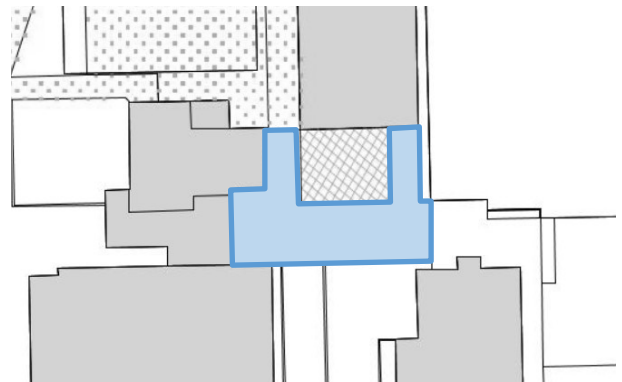
10.3. Weitere in der AV zu erfassende (Einzel-)Objekte, nicht aber im GWR

10.3.1. Unterstand in Verbindung mit einem Gebäude



In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Unterstand» oder «übriger Gebäudeteil».

10.3.2. Gedeckter Durchgang als Gebäudeverbindung



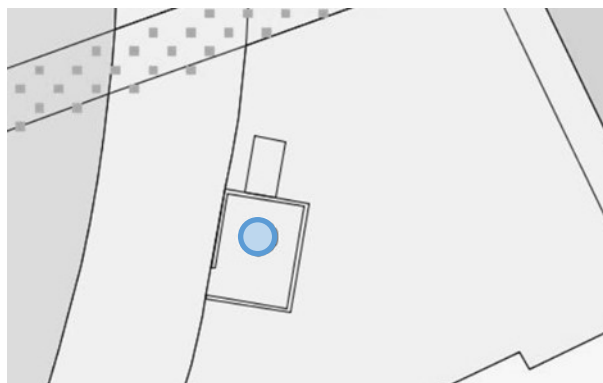
In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Unterstand» oder «übriger Gebäudeteil».

10.3.3. Passerelle als Gebäudeverbindung



In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «übriger Gebäudeteil» oder als Gebäudeteil einem der beiden angrenzenden Gebäuden zuzuordnen.

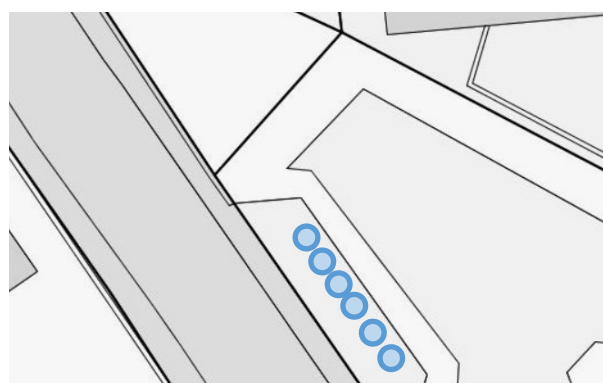
10.3.4. Gasometer



In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

Ergänzung Aargau:
Wird weder im GWR noch in
der AV erfasst.

10.3.5. Fester Container (Bauart wie z.B. «Molok»)



In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

Ergänzung Aargau:
Wird weder im GWR noch in
der AV erfasst.

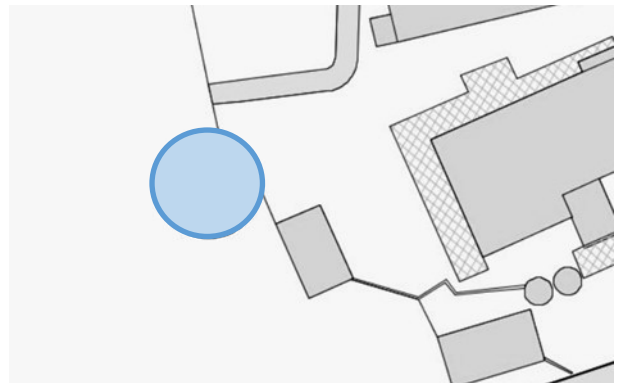
10.3.6. Fahr- oder Flachsilo



In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

Ergänzung Aargau:
Wird in der Regel nicht erfasst,
bzw. nur allfällige Mauern.

10.3.7. Jauchebehälter

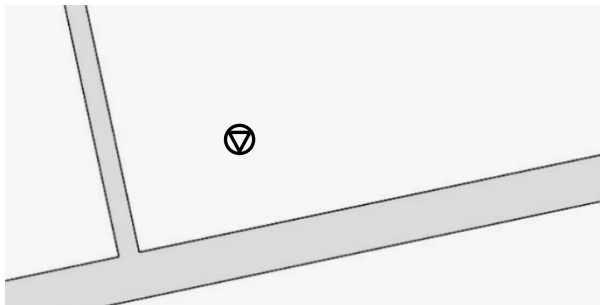


In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Weitere».

Ergänzung Aargau:
Wird entweder als "Wasserbecken" (wenn offen)
oder unterirdisches Gebäude (wenn
Betondeckel) erfasst

11. Nur im GWR zu erfassende Gebäude

11.1. Wohnbaute auf Campingplatz



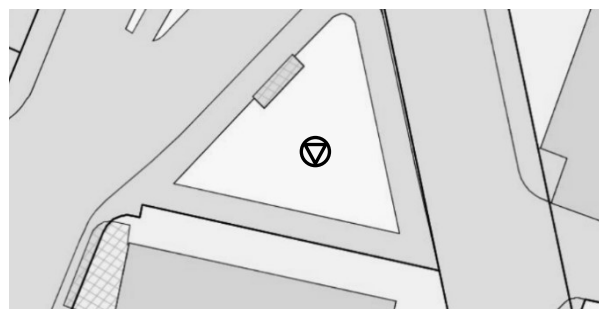
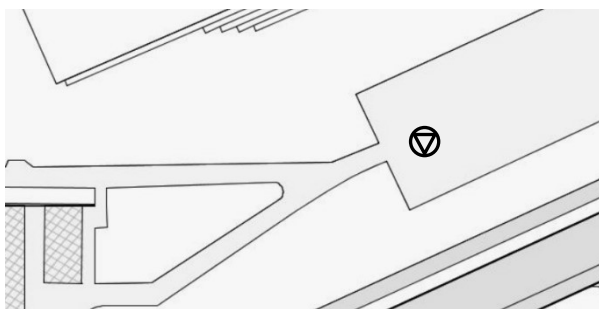
1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Wohnbauten auf dem Campingplatz sind im GWR obligatorisch zu erfassen, wenn eine Person mit Wohnsitz gemeldet ist. Kap. 9.1.11 zeigt ein Beispiel einer Infrastrukturbauweise auf Campingplatz.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1010: Provisorische Unterkunft

11.2. Container



1 Gebäude, 1 EGID, 1 EDID

Container sind im GWR obligatorisch zu erfassen, wenn über mehrere Jahre Personen oder Baustellenbüros (Arbeitsstätten) beherbergt werden.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- 1010: Provisorische Unterkunft

12. Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte

12.1. Kleinbauten, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind



12.2. Kleine, private Velounterstände



12.3. Stromverteilerkästen



Je nach Kanton werden in der AV Stromverteilerkästen als Einzelobjekt geführt und sind, falls es der Kanton so vorsieht, im GWR als Sonderbau zu erfassen.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Diese Weisung richtet sich an die für die Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) zuständigen Stellen sowie an die zuständigen Stellen der Kantone bzw. Gemeinden, die im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für die Erfassung der Gebäude und die Vergabe der Gebäudeadressen verantwortlich sind. Sowohl in der AV als auch im GWR werden Daten über die Gebäude in der Schweiz gemäss einer identischen Definition (Art. 2 Bst. b VGWR und Art. 14 TVAV) erhoben.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
order@bfs.admin.ch
Tel. 058 463 60 60

BFS-Nummer

1754-2100

ISBN

978-3-303-00676-4



www.roadtobern.ch



BERN, SCHWEIZ
3.- 6. OKTOBER 2021

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch